

## **Das „Parsifal“ Urteil zum Gastvertrag Ist der Gast Arbeitnehmer oder selbständig?**

In diesem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes von 2007 wurde der bis dahin grundsätzlich als Arbeitsvertrag rechtlich qualifizierte Gastvertrag in einen reinen Dienstvertrag umgedeutet und erklärte damit gastierende Bühnenkünstler zu unternehmerisch Selbständigen. Das Gericht war der Auffassung, daß im Probenzeitraum eine für ein Arbeitsverhältnis typische Eingliederung in den Arbeitsablauf eines Theaters und somit eine Weisungsgebundenheit zwar vorliege, dies gelte aber nicht für den Vorstellungszeitraum, wobei der vertragliche Schwerpunkt bei den Vorstellungen liege.

Hierbei wurde darauf abgestellt, dass die Höhe der Abendgage im Vergleich zu der niedrigen Probenpauschale weit auseinander lag, deshalb der Schwerpunkt der Beschäftigung auch gemessen an der Bezahlung eher als selbständig zu bewerten war.

Ebenso wurde gewertet, dass der Künstler nicht wirtschaftlich vom betreffenden Theater abhängig war, da er gleichzeitig in mehreren anderen Engagements stand, auch dies hatte Einfluss auf die Entscheidung.

Geklagt hatte ein Opernsänger auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, nachdem er eine im Gastvertrag vereinbarte Vorstellung wegen einer Erkältung abgesagt hatte.

Durch dieses Urteil wird der Gast nicht mehr als Arbeitnehmer gesehen, obwohl er während der Proben sowohl weisungsgebunden und der Direktionsbefugnis der Bühne unterworfen als auch sozialversicherungspflichtig ist.

Er unterliegt nicht den meisten Schutzregeln des Arbeits- und Sozialrechtes wie eben Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz etc. und ist auch nicht über die Bühne unfallversichert.

Das Urteil ist kritisch zu sehen, weil es der Rechtswirklichkeit der allermeisten Gäste an Theatern nicht mehr entspricht.

Deshalb: Ohne Prüfung des Einzelfalls kann dieses Urteil nicht pauschal angewendet werden.

Quellen: nach Hans Herdlein 2009; dejure.org überarbeitet Schwaninger 2021